

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Oberbürgermeister/Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Herr MR
Dieter Pälecke
Telefon: +49 385 588-2330
Telefax: +49 385 588482-2330
E-Mail: Dieter.Paelecke@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 330 – 179.17.02
Datum: Schwerin, 21.05.2010

Zweitwohnungssteuer für Kleingartenlauben unter Beachtung der Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie)

Im Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Mai 2010, S. 323 wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V eine Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie – siehe Anlage) veröffentlichen. Die Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Zuständige Behörden zur Anerkennung und zum Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Anerkennungsbehörden) nach den §§ 2 und 20a Nummer 4 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147), sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet oder Bereich die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.

Die anerkannte Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde auf Anforderung nach Maßgabe der Richtlinie zu berichten. Mit der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit wird durch die Anerkennungsbehörde gleichzeitig die Beachtung der Regelungen des Bundeskleingartengesetzes durch die jeweilige Kleingärtnerorganisation festgestellt und damit auch die ordnungsgemäße Nutzung und Beschaffenheit der Gartenlauben. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine im Sinne der Gemeinnützigkeitsrichtlinie anerkannte Kleingartenanlage in der Mehrzahl zweitwohnungssteuerfreie Gartenlauben umfasst. Abweichungen davon müssen jeweils im Einzelfall konkret festgestellt und nachgewiesen werden.

Ansprechpartner im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V ist Herr Dr. Karsten Lorenz, Tel. 0385 588 6371.

Im Auftrag

Dieter Pälecke

Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörde:

Ich bitte, diesen Runderlass an die Ihrer Aufsicht unterstehenden amtsfreien Städte bzw. Gemeinden und Ämter weiterzuleiten.